

Erscheint Dienstag,
Donnerstag und
Samstag.

Inserate:
die gespaltene Zeile
1 1/2 Kr.

Der Remsthal-Bote.

Preis: 1 fl. 56 Kr.
Durch die Post
bezogen in den
Oberämtern Gmünd
und Welzheim
jährlich 24 Kr.
mehr

Amts- und Intelligenzblatt für die Oberamts-Bezirke Gmünd & Welzheim.

Dienstag,

Nro. 55

9. Mai 1865.

Ämtliche Bekanntmachungen und Verfügungen.

G m ü n d.

Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Ablösung der Leistungen für öffentliche Zwecke. (Schluß).

Art. 8. Die Entschädigung der Leistungsberechtigten besteht, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 8. in einer Summe, welche dem von den Leistungspflichtigen zu entrichtenden Ablösungskapital sammt Zinsen gleich ist.

Sowie die Leistungsberechtigten ihre Entschädigungsforderung nicht bei den Pflichtigen unmittelbar erheben (Art. 6, Abs. 2), erhalten sie dieselbe von der Staatskasse und zwar nach der Wahl der letzteren entweder baar oder in 4procentigen, mit Coupons versehenen Staatsobligationen in Abschnitten von 100 fl., 500 fl. und 1000 fl. auf den Namen oder Inhaber im Nennwerth. Summen unter 100 fl. werden jedenfalls baar entrichtet.

In Betreff der Zuweisung der Entschädigungsbeträge an die Berechtigten, der Verwaltung derselben zu den Zwecken, denen dieselben abgelöst sind, und des Aufsichtsrechts hierüber finden die Bestimmungen des Lehentablösungsgesetzes vom 17. Juni 1849, Art. 28, 40 Anwendung.

Art. 9. Leistungen zu Besoldungen an Kirchen- und Schuldiener, sowie zur haultichen Unterhaltung von Amtswohnungen der Geistlichen und deren Zubehörden gehen gegen Ueberweisung der von den seitherigen Leistungspflichtigen zu entrichtenden Ablösungskapitalien sammt Zinsen auf das Staatskammergut über, vorbehaltlich jedoch der Verbindlichkeit der Gemeinden, die durch die Ablösung herbeigeführten Ausfälle an den Besoldungen der Schuldiener bis zum gesetzmäßigen Minimum des Einkommens zu ergänzen.

In Bezug auf die Art der Entrichtung der Besoldungen und auf die Verwandlung der Naturalien in Geld werden diese Leistungen denselben Bestimmungen unterworfen, welche für die vom Staate zu entrichtenden dergleichen Besoldungstheile maßgebend sind.

Art. 10. Leistungspflichtige, welche das Verlangen der Ablösung innerhalb der von Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes anlaufenden Frist von einem Jahre nicht anmelden, gehen des Vortheils der Tilgung der Ablösungsschuld in Ablösungskassen-Obligationen sowie der Verschlagung der Ablösungsschuld in Zieler (Art. 6, Absatz 2 und 3) verlustig.

Art. 11. Das Ablösungsverfahren wird von dem Oberamt, in dessen Bezirk die Leistungen stattfinden, unter Aufsicht der Ablösungskommission geleitet.

Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes entscheidet die Ablösungskommission, vorbehaltlich der ausdrücklich bemerkten Ausnahmen und des Rekurses an die höhere Instanz nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 17 des Gesetzaufhebungsgesetzes vom 14. April 1848.

Art. 12. Streitigkeiten über das Dasein, den Umfang, die rechtliche Natur und die Ablösbarkeit einer Leistungsverbindlichkeit werden von den Gerichten entschieden, bei deren Verhandlung die im Lehentablösungsgesetz vom 17. Juni 1849 enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren vor den Gerichten Anwendung finden.

Soweit jedoch bei einer Baupflicht die Verbindlichkeit selbst, ihre Ausdehnung auf die einzelnen Gebäude und Gebäudetheile, die Reihenfolge der Pflichten und andere rechtliche Modifikationen nicht bestritten sind, dagegen über die Größe des Bedürfnisses für den bestimmungsmäßigen Zweck oder über die Bauweise eine Meinungsverschiedenheit entsteht, haben die Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

In dem Fall des Art. 9 ist das für die Staatskasse handelnde Kameralamt zu Wahrung der Rechte der Staatskasse von Amtswegen von dem Streit in Kenntniß zu setzen.

Art. 13. Die Bestimmung des Art. 34 des Lehentablösungsgesetzes vom 17. Juni 1849, betreffend die außergerichtliche Entscheidung einer Staatsverwaltungsbehörde (des gemeinschaftlichen Oberamts) über den Umfang der verwendbaren Mittel des zunächst Baupflichtigen, findet auch auf die kraft gegenwärtigen Gesetzes zur Ablösung kommenden Baulasten Anwendung. Es steht jedoch den Beteiligten nur binnen 30 Tagen nach Eröffnung obiger Entscheidung die Berufung auf den Rechtsweg zu. Nach dem Ablauf dieser Frist behält es bei jener Entscheidung sein Bewenden.

Art. 14. Die Ablösung ist bei dem Oberamt unter Angabe der einzelnen in der Verbindlichkeit begriffenen Leistungen, des Leistungsberechtigten, des belasteten Vermögens und des Inhabers desselben anzumelden und damit der Antrag auf Einleitung des weiteren Verfahrens zu verbinden.

Das Oberamt setzt die Gegenpartie und das für die Staatskasse handelnde Kameralamt von der Anmeldung in Kenntniß und fordert dieselbe zur Erklärung darüber auf.

Ergibt sich heraus, daß Streitigkeiten obwalten, welche sich zur Entscheidung durch die in Art. 12 und 13 vorgesehene Behörde eignen, so hat das Oberamt die Beteiligten nach vorangegangenen vergeblichem Sühneversuch an letztere zu verweisen.

Steht ein solches Hinderniß der alsbaldigen Einleitung der Ablösungsverhandlungen nicht entgegen, und erklären sämmtliche Beteiligte übereinstimmend die Absicht, im Wege gütlicher Verständigung ohne ämtliche Mitwirkung ihre Auseinandersetzung zu versuchen, so hat das Oberamt denselben hiezu einen angemessenen Termin anzuberaumen, welcher nach Umständen verlängert werden kann.

Art. 15. Kommt eine Verständigung nicht zu Stande, so wird das ämtliche Verfahren nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der hieher anwendbaren Bestimmungen des Lehentablösungsgesetzes vom 17. Juni 1849 über die Abfindung von Lehentlasten, durch das Oberamt eingeleitet.

Am Schluß desselben setzt das Oberamt die Ablösungssumme und die Art der Bezahlung fest, eröffnet das Ergebnis den Beteiligten und legt die bestrittenen Punkte, welche sich im gütlichen Wege nicht erledigen lassen, der Ablösungskommission zur Entscheidung vor.

Art. 16. Nach endgültiger Feststellung der Ablösungssumme und der Art ihrer Bezahlung durch gütliche Uebereinkunft (Art. 14), Anerkenntniß oder Urtheil (Art. 15) ist über das Ablösungsgeschäft eine von sämmtlichen Beteiligten zu unterzeichnende Urkunde vom Oberamt aufzunehmen oder demselben zur Prüfung vorzulegen und im Falle der Vermittlung der Staatskasse dieser, jedenfalls aber dem zuständigen Gerichte zur Vormerkung in den öffentlichen Büchern mitzutheilen.

Die Rechtsgültigkeit des Inhalts dieser Urkunden und der ihr vorangegangenen Verhandlungen ist durch die Zustimmung von Fideicommiss- oder Lehensagnaten oder des Lehensherrn nicht bedingt.

Art. 17. Der Leistungsberechtigte hat von der Ablösungsanmeldung an die bisher von dem Leistungspflichtigen getragenen Baulasten zu erfüllen.

Der Leistungspflichtige ist verbunden, an den in der Zwischenzeit bis zu Feststellung der Ablösungssumme entstehenden Bauunterhaltungskosten 64% auf Abrechnung an der Ablösungsschuld beizutragen, sofern nicht wegen besonderer Verhältnisse, wie z. B. der bloß subsidiären Natur der Verbindlichkeit, der Beitrag entsprechend niedriger zu bestimmen ist.

Sonstige Leistungen des Lastenpflichtigen sind von ihm in bisheriger Weise bis zu endgültiger Feststellung des Abfindungskapitals auf Abrechnung an demselben fortzusetzen, wobei Naturalien nach Art. 63, Absatz 3 des Lehentablösungsgesetzes vom 13. Juni 1849 zu Geld zu berechnen sind.

Art. 18. Die Summe der Abschlagszahlungen darf den voraussichtlich mindesten Betrag des Abfindungskapitals sammt Zinsen keinenfalls übersteigen.

Kann daher wegen eines durch die Gerichte zu entscheidenden Streitpunktes oder wegen sonstiger Hindernisse die angemeldete Ablösung längere Zeit nicht bewerkstelligt werden, so hat die Ablösungskommission provisorisch zu bestimmen, ob und in welcher Größe die bisherigen Leistungen in der Zwischenzeit fortzusetzen sind.

Art. 19. Kann von dem Lastenpflichtigen bewiesen werden, daß die Leistungen auf dem Besitz bestimmter Vermögenstheile lasten, so wird er durch deren Abtretung seiner Verbindlichkeiten entledigt.

In diesem Falle hat er von seinem Entschluß dem Gerichte Anzeige zu erstatten. Dasselbe hat sofort unter Vernehmung der Leistungsberechtigten und sonstigen Beteiligten für Masselung eines Verwalters des Vermögens und die geordnete Vermögensübergabe an denselben zu sorgen und eine Untersuchung des Vermögens anzuordnen.

Behufs der Untersuchung sind die Forderungen der Lastenberechtigten in der nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Ablösungssumme festzustellen und die übrigen, auf dem abgetretenen Vermögen etwa ruhenden Passiven, sowie der Werth des Aktivvermögens zu ermitteln. Zeigt sich hierbei in Vergleichung sämtlicher Passiven mit dem Werthe des Aktivvermögens eine Ueberschuldung des letzteren, so wird dasselbe nach den allgemeinen Grundsätzen des Konkurses vertheilt.

Die Ablösungsschillinge sind mit dem Vorzugsrechte des Prioritäts-Gesetzes vom 15. April 1825, Art. 4, Ziff. 4, aus dem Erlöse des belasteten Vermögens zu befriedigen, unbeschadet der Rechte Dritter, welche in Gemäßheit des Art. 65 des Pfandgesetzes vom 15. April 1825 und Art. 15 des Pfandentwidelungsgesetzes vom 21. Mai 1828 gegen die abgelösten Leistungen gesichert waren. (Vergleiche Art. 7).

Findet dagegen keine Ueberschuldung statt, so ist das Vermögen nach Vereinigung der Aktivmasse durch Befriedigung der übrigen Passiven unter die Lastenberechtigten nach Verhältnis ihrer Ablösungsbeträge zu vertheilen und ein etwaiger Streit über die Theilung auf dem ordentlichen Rechtswege zu entscheiden.

Art. 20. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in Art. 10 und 13 dieses Gesetzes bestimmten Fristen findet nicht statt.

Art. 21. Durch gegenwärtiges Gesetz wird die Bestimmung des Art. 41, Absatz 2 des Zehntablösungsgesetzes vom 17. Juni 1849 zur Ausführung gebracht, und bildet dasselbe mit der bisherigen Ablösungsgesetzgebung ein untrennbares Ganzes.

Unsere Minister der Justiz, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 19. April 1865.

K a r l.

Der provisorische Chef des Justizdepartements :

Neurath.

Der Minister des Innern :

Gesler.

Der Minister des Kirchen- und Schulwesens :
Golther.

Der provisorische Chef des Finanzdepartements :
Kerner.

G m ü n d.
Steckbrief.

Die ledigen Tagelöhner Joseph Krieger (von Schandura) und Anton Knöpfle von Bartholomä, welche wegen Körperverletzung in Untersuchung zu stehen sind, haben sich von Hause entfernt und ist deren Aufenthaltsort unbekannt.

Man ersucht nun sämtliche Justiz- und Polizeibehörden auf dieselben zu fahnden, und sie im Betretungsfalle hieher einzuliefern.

Gestaltsbezeichnung derselben:

Knöpfle ist 32 Jahre alt, groß: 6', Statur: stark, Haare: blond, Gesicht: rund, Wangen: voll, Augen: blau, Nase: mittelgroß, Beine: gerade, Krieger ist 28-30 Jahre alt, groß: 5' 4", Statur: unterseht u. breitschultrig, Haare: hellbraun, Gesicht: rund, Wangen: voll, Augen: blau. Besondere Kennzeichen haben sie keine, und ihre Kleidung ist unbekannt.

Den 5. Mai 1865.
A. Oberamtsgericht.
Kömer.

G m ü n d.
Berichtigung von Diebstahls-Anzeigen.

In dem Blatt vom 6. d. Mts. Nr. 54 sollte es bei der Diebstahls-Anzeige zum Nachtheil des Ferdinand Alex statt Steinsprödel hei-

ßen Steinsprödel und bei der zum Nachtheil des Jakob Wüst 14 fl. statt 10 fl.

Den 6. Mai 1865.

A. Oberamtsgericht.
Kömer.

G m ü n d.
Aufforderung zur Einreichung von Rechnungen.

Wer aus dem jetzt ablaufenden Rechnungs-Jahr 1864/65 noch Forderungen zu machen hat, wird erinnert, die Rechnungen hierüber, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, binnen 8 Tagen der unterzeichneten Stelle zu übergeben.

Den 4. Mai 1865.

A. Rektorat des Schullehrer-Seminars.
Piscalar.

Forstamt und Revier Lorch.
Brennholz-Verkauf.

Am Montag den 15. d. Mts. werden in den Staatswaldungen Staffelfehren und Sieber öffentlich versteigert:

Buchen: Scheiter 1 Rst., Nadelholz: Prgl. 62 1/2 Rst., Anbrunholz 49 1/4 Rst.

Zusammentunft früh 8 Uhr bei der Linde am Kloster Lorch.
Den 7. Mai 1865.

A. Forstamt.
Dietten.

G m ü n d.
Wiesen-Verkauf.

Die 2 Wrg. 17,5 Rth. haltende Wiese Parz. Nr. 954 in der Schappelach, neben Judemüller Friz und Michael Rucher Metzgers Kinder, dem Bernhard Esser, Kupferschmid und den Kindern desselben und des Anton Esser, Bierbrauers, gehörig, kommt am

Donnerstag
den 11. Mai d. J.,
Abends 5 Uhr,

unter Zugrundelegung des bereits erfolgten Anbois von 1000 fl. wiederholt und letztmals auf der Rathschreibereikanzlei im öffentlichen Ausschreib zum Verkauf. Am Kaufschilling ist 1/3 tel baar und 2/3 tel in 10 Jahreszielen zu bezahlen.

Den 6. Mai 1865.

Rathschreiberei
Feigl.

Durlangen.
Pflasterer-Arbeit.

Am Samstag den 13. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr

wird die Kandlung der Orts-Gitter, von welcher der Voranschlag besagt für 99 □ Ruthen — 831 fl. 5 fr.

im Abstreich davor auf dem Rathhaus verankordert, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 2. Mai 1865.

Schultheißenamt.
König.

Lorch.
Haus- und Güter-Verkauf.



Die zur Hinterlassenschaft des verstorbenen Carl Friz, gewesenen Defonomen hier und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Johanne, geb. Kauderer, gehörige Liegenschaft, bestehend in: a. 22,4 Rth. Einem zwei- theilweise stockigten Wohnhaus mit drei Wohnungen und gewölbtem Keller, die **Schildwirthschaft z. Köfle.**

- b. 5,5 Rth. Ein einstöck. Waschhaus, massiv von Stein, hinter dem Haus.
- c. 26,7 Rth. Hofraum beim Haus.
- d. 2/3 M. Gras-, Baum und Gemüsegarten hinter dem Haus.
- e. Einer besonders stehenden Scheuer mit schönem gewölbtem Keller darunter, und 4,7 Rth. Gemüsegarten dabei.
- f. 2/3 M. 24 Rth. Baumgarten in Badwiesen und
- g. 6 1/2 M. Acker und Wiesen, bestehend in 4 Parzellen, kommt am

Samstag
den 13. Mai d. J.,
Nachmittags 2 Uhr,

auf hiesigem Rathhaus zum zweiten und legen mal in öffentlichen Ausschreib.

Das Haus liegt an der Landstraße, und befindet sich in einem sehr guten baulichen Zustand.

Die Güter sind in den besten Lagen und gleichfalls in gutem Stand.

Liebhaber sind freundlichst eingeladen.

Den 4. Mai 1865.
Im Auftrag der Erben:
Schultheiß Müller.

Einbach.
Holz-Verkauf.

Am **Mittwoch den 10. d. Mts.** Nachmittags 4 Uhr,

werden in der Viehweide und Gemeinewald Sandgeiern

13 Klafter tannenes Holz verkauft.

Den 4. Mai 1865.
Schultheißenamt.
Bühner.

Lautern, Oberamts Gmünd.
Jagd-Verpachtung.
 Am **Freitag den 12. Mai d. J., Mittags 2 Uhr,** wird die Gemeindejagd auf weitere 3 Jahre verpachtet, wozu Jagdliebhaber eingeladen werden.
 Den 28. April 1865.

Schultheißenamt.
 Grupp.

Esslingen.
Brennholz-Verkauf.
 Im Grubenhaule zunächst am Weiberplatz zwischen Lauterburg und Tauchenweiler werden am nächsten

Donnerstag den 11. d. M., Morgens 8 Uhr,

300 Klafter gemischtes, weißbucenes Holz, sowie das Reifach hievon in Maden, im Aufstreich verkauft und der Erlös bis Bartholomä angeborgt von dem

Frl. Wöllwarth'schen Rentamt.

Bermischte Anzeigen.

G m ü n d.

Turnerbund.

Sämmtliche Mitglieder der Steiger-Abtheilungen bei der Feuerwehr und der Turner-Spritzen, sowie die der Turnerwehre werden ersucht, sich nächsten **Mittwoch Abends** halb 9 Uhr bei Riß einzufinden, wobei Niemand fehlen sollte, da außer verschiedenen Andern die Wahl der Chargen vorgenommen werden wird.

J. Buhl.

Jugendwehr.

Mittwoch den 10. dieses hat die ganze Mannschaft mit voller Ausrüstung anzutreten.

Das Romando.

G m ü n d.

Anzeige und Empfehlung.

Unterzeichneter macht einem hiesigen und auswärtigen Publikum die ergebnste Anzeige, daß er von heute an im Hause des Herrn Schupp auf dem kalten Markt neben Flaschner Rodi wohnt. Für das mir seither geschenkte Vertrauen höchlich dankend empfehle ich mich ferner im Lackiren von Wagen, Möbel, Meßwaaren und sonstiger Gegenstände, sowie im Malen von Blasonds, weißen Glanz, Holz, Oel- und Leinwand-Anstrich.

F. Lanterer, Maler und Lackier.

G m ü n d.

Im Auftraag habe ich einige **1000 fl. Aktien** der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft Gmünd zu verkaufen.

Adolf Geher.

G m ü n d.

Eine **Brille** wurde gefunden. Zu erfragen bei der

Redaktion.

G m ü n d.
 Ein Haus in **W ün c h e n** sucht einen ganz tüchtigen **Gold-Graveur.**

Anträge werden vermittelt — durch wen, sagt die

Redaktion.

G m ü n d.
 In einem Kettengeschäft in **Stuttgari** finden mehrere

Kettenmacherinnen

Beschäftigung, ebendasselbst werden zwei Mädchen welche auf

Stiftenketten

einhängen eingeübt sind, angenommen. Näheres bei

J. Hornbacher, neue Straße.

G m ü n d.
 Eine christliche, gebildete Familie in **Esslingen** wünscht noch einige **Töchter** in dem Alter unter oder über 14 Jahren in Kost und Erziehung zu nehmen, für deren Ausbildung theils durch den Besuch der dortigen Lehranstalten, theils durch Unterricht in weiblichen Arbeiten, sowie durch mütterliche Einleitung in häusliche Geschäfte, z. B. Kochen etc., gewissenhafte Sorge getragen wird. Genaue Auskunft zu geben erboten sich

H. Stadtpf. Schuhmann in **Esslingen** und **Hausvater Ebner** hier.

G m ü n d.
 Gegen zweifache Güter-Verficherung werden **5400 fl.** aufzunehmen gesucht. Nähere Auskunft ertheilt

die **Redaktion.**

G m ü n d.
Anlehen-Gesuch.

Die Hälfte von einem einstockigen **W o h n h a u s** Donnerstag den 11. Mai d. J. Mittags 2 Uhr bei

Dr. Dreßchner Saur.

G m ü n d.
 Zwei Stück fette **Schweine** verkauft **Schwarzschenswirth Burr.**

W e l l e r, bei **Schorndorf.**

3 neue **Ruhwägen,** und 2 alte noch in gutem Zustand, sowie 2 neue elegante **Wurstwiegen** für deren Güte garantiert wird, hat billigs zu verkaufen

Georg Maier, Hammerschmied.

G m ü n d.
 Das mittlere **Logis** in meinem Hause vis-a-vis der Kaserne hat bis **Sakobi** zu vermieten.

W e h g e r K r ä n z l e.

G m ü n d.
 Ein freundliches **Logis** habe ich sogleich zu vermieten.

Außer **Prezels Wittwe,** bei **Herrn Dekonom Blessing** Nr. 84, hintere **Schmiedgasse.**

G m ü n d.
 Ein **Parterr-Logis** in der hintern **Schmiedgasse** hat an eine kleine Familie bis **Sakobi** zu vermieten. Bei wem? sagt die **Redaktion.**

G m ü n d.
 Zu vermieten: Bis **Sakobi** eine **Feuerwerkstätte** und ein heizbares **Zimmer.** Wer? sagt die **Redaktion.**

G m ü n d.
 Für eine kleine stille Familie ist ein **Logis** zu vermieten. Wo? sagt die **Redaktion.**

G m ü n d.
 Eine stille kinderlose Familie sucht bis **Sakobi** ein **Logis** zu vermieten. Wer? sagt die **Redaktion.**

G m ü n d.
 Ein großer, dunkelbrauner, langhaariger mit brauner Seide gefütterter **Muff** wird vermietet. Für dessen Wiederbeschaffung wird entsprechende Belohnung zugesagt. Von wem? sagt die **Redaktion.**

G m ü n d.
 Ein großer, dunkelbrauner, langhaariger mit brauner Seide gefütterter **Muff** wird vermietet. Für dessen Wiederbeschaffung wird entsprechende Belohnung zugesagt. Von wem? sagt die **Redaktion.**

G m ü n d.
 Ein großer, dunkelbrauner, langhaariger mit brauner Seide gefütterter **Muff** wird vermietet. Für dessen Wiederbeschaffung wird entsprechende Belohnung zugesagt. Von wem? sagt die **Redaktion.**

G m ü n d.
 Ein großer, dunkelbrauner, langhaariger mit brauner Seide gefütterter **Muff** wird vermietet. Für dessen Wiederbeschaffung wird entsprechende Belohnung zugesagt. Von wem? sagt die **Redaktion.**

G m ü n d.
 Ein großer, dunkelbrauner, langhaariger mit brauner Seide gefütterter **Muff** wird vermietet. Für dessen Wiederbeschaffung wird entsprechende Belohnung zugesagt. Von wem? sagt die **Redaktion.**

G m ü n d.
 Ein großer, dunkelbrauner, langhaariger mit brauner Seide gefütterter **Muff** wird vermietet. Für dessen Wiederbeschaffung wird entsprechende Belohnung zugesagt. Von wem? sagt die **Redaktion.**

G m ü n d.
 Ein großer, dunkelbrauner, langhaariger mit brauner Seide gefütterter **Muff** wird vermietet. Für dessen Wiederbeschaffung wird entsprechende Belohnung zugesagt. Von wem? sagt die **Redaktion.**

G m ü n d.

Liederkranz.

Am nächsten Sonntag, Morgens 6 Uhr 46 M., werden die Sänger bei günstiger Witterung einen Ausflug nach **Ellwangen** machen und laden hiemit auch die nichtsingenden Mitglieder dazu ein.

Der Vorstand.

Am **Dienstag Abends 8 Uhr Singstunde** im **Klösterle.**

Empfehlung.

Meine reiche Auswahl von **Bildern** empfehle zu gütiger Abnahme und mache zugleich wiederholt darauf aufmerksam, daß bei mir alle Arten von **Bildern** in beliebige Rahmen complet mit **Glas garnirt, eingerahmt** werden.

Wilh. Lindenmayer.

Strohüte. Florentiner Güte, das Neueste dieser Saisons, empfiehlt

J. Müleisen

Schulranzen für Knaben und Mädchen von 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. 48 kr. empfiehlt

J. Müleisen.

G m ü n d.

Passagier-Beförderung

nach **Amerika,**

von **Carl Emil Seelig** in **Heilbronn,** durch die renomirtesten Schiffsgelegenheiten über **Bremen, Hamburg, Antwerpen, Havre** und **Liverpool** mittelst **Dampf- und Segelschiffen.** Nähere Auskunft ertheilt der **Agent:**

Hch. Straub,

Eisen- und Leder-Handlung in **Gmünd.**

G m ü n d.
 Zur Auspflanzung in Gärten empfiehlt: **Fuchsen, Seliotrop, Scarlet-Perlargonien, Veronika** und **Santanen** in starken, kräftigen Exemplaren a Dzd. 1 fl., **Berbernen** a Dzd. 48 kr.

S. Kerker, Handelsgärtner.

G m ü n d.

Dreiblättriger und ewiger Alee-Samen ist wieder zu haben bei

Friedr. Häcker.

Musverkauf.

Wegen Aufgabe meines **Warenwaarengeschäfts** verkaufe ich meine sämmtliche noch vorhandene **Waaren** unter den **Fabrikpreisen.**

G. Feiler, hintere Schmiedgasse.

G m ü n d.
 Sehr gute **Oberländer Kartoffel** verkauft **Magimiliane Herlikofer.**

G m ü n d.
 Ein **Pfandschein** über **6000 fl.** (über doppelte Versicherung, meist Güter) sucht umsetzen

J. G. Ebner.

G m ü n d.
 Ein **freundliches Logis** habe ich sogleich zu vermieten.

Außer **Prezels Wittwe,** bei **Herrn Dekonom Blessing** Nr. 84, hintere **Schmiedgasse.**

G m ü n d.
 Ein **Parterr-Logis** in der hintern **Schmiedgasse** hat an eine kleine Familie bis **Sakobi** zu vermieten. Bei wem? sagt die **Redaktion.**

G m ü n d.
 Zu vermieten: Bis **Sakobi** eine **Feuerwerkstätte** und ein heizbares **Zimmer.** Wer? sagt die **Redaktion.**

G m ü n d.
 Für eine kleine stille Familie ist ein **Logis** zu vermieten. Wo? sagt die **Redaktion.**

G m ü n d.
 Eine stille kinderlose Familie sucht bis **Sakobi** ein **Logis** zu vermieten. Wer? sagt die **Redaktion.**

G m ü n d.
 Ein großer, dunkelbrauner, langhaariger mit brauner Seide gefütterter **Muff** wird vermietet. Für dessen Wiederbeschaffung wird entsprechende Belohnung zugesagt. Von wem? sagt die **Redaktion.**

G m ü n d.
 Ein großer, dunkelbrauner, langhaariger mit brauner Seide gefütterter **Muff** wird vermietet. Für dessen Wiederbeschaffung wird entsprechende Belohnung zugesagt. Von wem? sagt die **Redaktion.**

Photographische Anstalt von Carl Jäger

bei der Pfarrkirche.

Mit Gegenwärtigem erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß mein auf's comfortabelste eingerichtetes Atelier vom Sonntag, den 7. Mai an eröffnet ist und daß daselbst jeden Tag Ausnahmen stattfinden können.

Indem ich mir zur Aufgabe mache, allen Anforderungen auf's Beste zu entsprechen, empfehle ich mich mit aller Hochachtung
Carl Jäger.

Gestorben in Gmünd den 6. Mai, Nachmittags 2 Uhr, Michael Huber, led., derzeit im Blindenastl, gebürtig von Magstadt, D. A. Böblingen, 52 Jahre alt, an Nervenleiden. Leiche Montag 2 Uhr. Trauerhaus Spital.

Bei der am 24.—28. April vorgenommenen niederen Dienstprüfung im Departement der Justiz wurde Theodor Engelbert Kränzle von Gmünd für befähigt erklärt.

141. Sitzung der Kammer der Abgeordneten.
Hölder bringt den Antrag ein, die Finanzkommission mit einer Zusammenstellung der angebotenen Steuern und mit einem Bericht über die Frage der Steuerermäßigung zu beauftragen. Steinbuch stellt den Antrag, einen Theil des Restvermögens zu einem Reservefond zu Gunsten der Steuerpflichtigen zu verwenden. Hierlinger stellt an den Kultminister eine Anfrage wegen Staatsunterstützung des Pensionats zu Heilbronn für Erweiterung der Gebäulichkeiten, Wittnacht eine solche wegen des Creditgesetzes für die Studirenden. Die Tagesordnung führt zur Verathung des Berichtes der staatsrechtlichen Commission über die Pensionatsverhältnisse des vormaligen Departementschef des Kirchen- und Schulwesens, Staatsrath v. Rümelin, Berichterstatter Geßler. Nach zweistündiger Debatte wird der Antrag von Wittnacht und Zeller mit Verhastigung der besondern Umstände des vorliegenden Falls und der neuesten Gesetzgebung im Pensionatswesen, die dem Staatsrathe v. Rümelin ausgesetzte Pension nicht zu beanstanden, mit 44 gegen 36 St. angenommen, und dann zur Verathung des Berichtes der Finanzkommission über die Pensionen übergegangen. Schließlich beantwortet Minister v. Golber die Anfangs der Sitzung von Wittnacht gestellte Anfrage dahin, daß nach einer ihm eben zugegangenen Mittheilung des Justizministers kein Hinderniß bestehe, das Creditgesetz für die Studirenden auf die Tagesordnung zu setzen.

/: Stuttgart, den 7. Mai. Mit fast fieberhafter Ungeduld — darin stimmen alle Nachrichten überein — erwartet man in den Landesstellen, die nach der neuen Gesetzesvorlage mit Eisenbahnen bedacht werden sollen, die Verathung in den Kammern. Die Verathung wird allerdings keine wesentlichen Aenderungen herbeiführen und ernstlich angefeindet wird nur die „Mischstraße“ — die nach Leonberg an dem Gute des Hrn. v. Wambüler vorüberführende Eisenbahn, werden; obgleich am Ende auch diese Bahn durchgesetzt werden wird. Allein die Verathung bringt die Entscheidung und der Entscheidung folgt auf dem Fuße der Bau. Je mehr sich die Verathung hinauszieht, um so mehr verspätet sich der Bau. Unter solchen Umständen sind aller Augen auf eine Person, auf den Abgeordneten von Aalen, Herrn M. Mohl gerichtet. In Württemberg geht die Sonne über keinem gequälteren Manne auf, als dieser ist. Zwei Eisenbahnberichte, der allgemeine und der besondere; die Berichte über Berg- und Hüttenwerke, sowie über direkte und indirekte Steuern, der eine noch wichtiger und schwieriger als der andere, liegen auf den Schultern des Herrn Mohl und diese wichtigen Arbeiten sollen alle auf einmal fertig sein! Herr Mohl ist in Permanenz. Zwischen ihm und der Druckerei ist ein förmlicher Dienst organisiert. Der allgemeine Bericht über Eisenbahnen wird etwas über 65 Quartbogen umfassen; mit

dem Drucke desselben ist begonnen worden. Erst wenn dieses opus vollendet ist, kann Herr Mohl an die eigentlichen Eisenbahnvorlagen kommen. Er hat versprochen, den Bericht darüber so zu fertigen, daß er bis zum 29. ds. Mts. in der Commission zur Verathung gelangen kann. Allein bereits erheben sich zweifelnde Stimmen, welche die Möglichkeit dieser Arbeit bezweifeln und in der nächsten Sitzung vielleicht schon wird sich Herr Mohl gefast machen dürfen, eine geharnischte Interpellation beantworten zu müssen. Wie es mit dem Gang der Verhandlungen sonst steht, läßt sich mit wenigen Worten sagen. Das Fehlen der Eisenbahnberichte wirkt hemmend auf mehrere Theile des Budgets, und es hat sich jetzt eine solche Masse von Geschäften in die wenigen Wochen bis Ende Juni zusammengedrängt, daß ich immer mehr zweifle, ob der Etat bis zum Beginne des zweiten Jahres der laufenden Periode ins Leben treten kann, oder auch nur fertig wird. — Heute und gestern hatten wir kleine Regen, die immerhin als Beweis dienen können, daß auch im heurigen Frühjahr Regen fallen kann.

— Seine Maj. der König und Ihre Maj. die Königin sandten auf die Kunde von dem Brande in Bartholomä zu sofortiger Unterstützung der bedürftigsten Beschädigten 1000 fl. aus ihrer Privatkasse durch den an Ort und Stelle abgeordneten Regierungsrath Klumpp.

Das heurige schwäbische Landesturnen wird am 13. und 14. August in Hall abgehalten und am 15. ein Ausflug nach dem Salzbergwerk Wilhelmsthal damit verbunden werden.

Algier, 5. Mai. Der Kaiser sagt in einer Proclamation an die Bewohner von Algerien: „Ich bin selbst gekommen um eure Interessen kennen zu lernen, eure Bemühungen zu unterstützen und euch den Schutz der Hauptstadt zuzusichern. Ihr kämpft seit langer Zeit gegen 2 furchtbare Hindernisse — ein unbekanntes Land und ein kriegerisches Volk. Aber bessere Tage stehen in Aussicht: Privatgesellschaften werden die Reichthümer des Bodens entwickeln. Die Araber im Saume gehalten und über unsere wohlwollende Aufsicht aufgeklärt, werden sie die Ruhe nicht mehr stören können. Habt Vertrauen in die Zukunft, zeigt Anhänglichkeit an den Boden den ihr wie ein zweites Vaterland bebaut. Behandelt die Araber wie Landsleute. Wir müssen ihre Herren sein, weil wir gestitteter sind; wir müssen uns aber edelmüthig gegen sie erweisen, weil wir stärker sind als sie. Suchen wir stets die ruhmvolle That eines Weiner Vorgänger zu rechtfertigen, der indem er die Fahne Frankreichs auf dem Boden von Afrika aufpflanzte, zu gleicher Zeit das Kreuz erhob, als Zeichen der Gesittung und als Sinnbild des Friedens und der Liebe.“

New-York, 22. April. Von dem Mörder des Präsidenten scheint jede Spur verloren zu sein. Die Regierung setzte auf dessen Verhaftung einen Preis von 100,000 Dollar aus. — Hrn. Vincens Witwe ist noch sehr schwach. Seit dem Morgen des 15. April hat sie das Bett nicht verlassen können, indem der Schlag den sie durch die Ermordung ihres Gatten erlitten, sie völlig niedergeschmettert hat. Präsident Johnson hat sie gebeten bis zu ihrer Herstellung und Entscheidung über ihren künftigen Aufenthaltsort das weiße Haus als ihre Wohnung zu betrachten.

G m ü n d. Ergebniß des Fruchtmarktes am 3. Mai 1865.

Getreide- Gattungen.	Vorjahr Mett.		Neue Aufuhr.		Gesammte Vertrag.		Heutiger Verkauf.		Im Rest geblieben.		Höchster Durchschn. Preis.		Wahrer Mittel- Preis.		Niedrigster Durchschn. Preis.		Verkaufs- Summe.		Durchschnitts-Preis			
	Säc.	Cent.	Säc.	Cent.	Säc.	Cent.	Säc.	Cent.	Säc.	Cent.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Kernen	2	21	33	65	68	—	5	12	5	8	5	6	337	52	—	—	—	—	—	—	—	3
Weizen	1	2	—	7	55	—	4	20	4	17	4	6	32	26	—	11	—	—	—	—	—	—
Roggen	6	1	—	8	18	2	4	20	3	57	3	15	32	25	—	—	—	—	—	—	—	20
Serfle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Linsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hansfamen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	9	24	33	81	41	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrammen-Aufsieber R u b o l v h sen.

Redaction, Druck und Verlag von Fr. Löbner.

Frankfurter Cours vom 5. Mai 1865.

Pistolen	9 fl. 45 kr.
Preuß. Friedrichsd'or	9 fl. 56 1/2 — 57 1/2 kr.
20-Frankenstücke	9 fl. 28 — 29 kr.
Holl. Beuguldenstücke	9 fl. 49 1/2 — 50 kr.
Randdukaten	5 fl. 36 — 37 kr.
Englische Sovereigns	11 fl. 53 — 55 kr.
Preuß. Kassenscheine	1 fl. 45 — 45 1/4 kr.